

anderen Zahlungspflichtigen im Frachtdokument ist nicht zulässig.

Zu § 21 der GTVO:

§42

Lieferfristen

Die für den öffentlichen Ladungstransport festgelegten Lieferfristen werden im Operativtransport um 50 % gekürzt.

Zu den §§ 25 und 28 der GTVO:

§ 43

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Der VEB Kraftverkehr hat dem Transportkunden Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er entgegen der bestätigten Bestellung

- | | |
|--|--------|
| a) das Straßenfahrzeug nicht fristgemäß bereitstellt
je Straßenfahrzeug | 50,—M |
| b) das Straßenfahrzeug nicht bereitstellt
je Straßenfahrzeug | 100,—M |

(2) Der Transportkunde hat dem VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er nach Bestätigung der Bestellung

- | | |
|---|--------|
| a) das Straßenfahrzeug nicht in Anspruch nimmt und mit der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges noch nicht begonnen wurde
je Straßenfahrzeug | 50,—M |
| b) das Straßenfahrzeug nach dessen Bereitstellung bzw. Beginn der Bereitstellung nicht oder abweichend von den Angaben der bestätigten Bestellung in Anspruch nimmt
je Straßenfahrzeug | 100,—M |

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für den Kühlguttransport

§ 44

Begriffsbestimmung

(1) Kühlguttransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe temperaturempfindliche Güter mit Spezialfahrzeugen transportieren.

(2) Spezialfahrzeuge für den Kühlguttransport sind

- Straßenfahrzeuge mit einem thermoisolierten Kofferaufbau und einer zusätzlichen Kühlanlage, mit der Temperaturen von ca. + 12 °C bis — 20 °C bei mit separatem Motor angetriebenen Kühlanlagen bzw. bis — 25 °C bei mit flüssigem Stickstoff betriebenen Kühlanlagen erreicht werden können (Kühlfahrzeuge),
- Straßenfahrzeuge mit einem thermoisolierten Kofferaufbau ohne zusätzliche Kühlanlagen oder Kühlfahrzeuge mit ausgebauter oder defekter Kühlanlage (Thermosfahrzeuge).

(3) Sofern beim Transport temperaturempfindlicher Güter vereinbarungsgemäß keine Spezialfahrzeuge für den Kühlguttransport eingesetzt oder wenn nicht temperaturempfindliche Güter mit Spezialfahrzeugen für den Kühlguttransport transportiert werden, gelten hierfür die entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte II, III bzw. V.

Zu § 11 der GTVO:

§45

Transportvertrag

(1) Zwischen den Transportkunden und den VEB Kraftverkehr sind Verträge über den Transport temperaturempfindlicher Güter mit Spezialfahrzeugen für den Kühlgut-

transport (Kühlguttransportverträge) abzuschließen, wenn Transportkennziffern nachgewiesen werden und

- a) temperaturempfindliche Güter regelmäßig zu transportieren sind oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Spezialfahrzeugen für den Kühlguttransport erforderlich wird.

(2) Der Abschluß von Kühlguttransportverträgen hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu erfolgen. Das Vertragsangebot ist vom Transportkunden spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(3) Der Inhalt der Kühlguttransportverträge ergibt sich aus den Musterverträgen.

Zu § 12 der GTVO:

§ 46

Frachtvertrag

Die Annahme des Gutes ist erfolgt, wenn das Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport beladen, vom Absender verplombt und vom Kraftverkehrsbetrieb unbeanstandet übernommen worden ist.

Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:

§ 47

Bereitstellung und Entladen

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat das Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport mit einer Laderaumtemperatur von max. + 8 °C und in einem für das zu transportierende Gut angemessenen hygienischen Zustand bereitzustellen.

(2) Der Empfänger von temperaturempfindlichen Gütern hat das Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport nach dem Entladen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

§48

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Bei Verletzung der Pflichten aus dem Kühlguttransportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen

1. der VEB Kraftverkehr für
 - a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die vom Transportkunden bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die vereinbarte Gütertransportleistung noch nicht erfüllt war 5,- M,
 - b) die verspätete Bereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse 3,- M,
100,- M,
 - c) die Nichtbereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag gemäß Abfuhrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport 100,-M;
2. der Transportkunde für
 - a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht oder zuviel zum Transport übergeben wurde, 5,—M,
bei zuviel übergebener Gutmenge entfällt die Berechnung, wenn die zu erbringende Gütertransportleistung noch nicht überschritten wurde,